

Anlage 2

Stellungnahmen
von Ämtern und Fachbereichen
der Verwaltung zum
Jahresbericht des Behindertenbeauftragten
für das Jahr 2005

1. Stellungnahme Amt 50 Sozial- und Wohnungsamt
2. Stellungnahme Amt 51 Jugendamt
3. Stellungnahme Amt 63 Bauordnungsamt
4. Stellungnahme Amt 65 Hochbauamt
5. Stellungnahme Amt 66 Tiefbauamt
6. Stellungnahme Amt 66.32 Sachgebiet Beleuchtung, LSA, Verkehrsleiteinrichtungen

Amt 50
Abt. 50.31

30.03.06
Bearb.: Frau Seidel
Tel.: 3629

Amt 50
Frau Borris

Stellungnahme zum Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für das Jahr 2005

In seinem Jahresbericht ist der Behindertenbeauftragte ausführlich auf die Belange der behinderten Menschen eingegangen. Die Versorgungsstrukturen in der Landeshauptstadt wurden umfassend erläutert.

Zum Jahresbericht des Behindertenbeauftragten möchte ich aus Sicht der Abteilung 50.3 Stellung nehmen.

Integration behinderter Kinder und Jugendlicher

Behinderte Kinder bzw. von Behinderung bedrohte Kinder haben gem. §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 26 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) einen Anspruch auf Eingliederungsleistungen in Form von Früherkennung und Frühförderung.

Besteht ein Eingliederungshilfebedarf in einer integrativen Kindereinrichtung ist die Eingliederungshilfe grundsätzlich auf eine ganztägige Betreuung ausgerichtet.

Die Zahl der Kinder, die Förderung im Rahmen der ambulanten Frühförderung hat sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt.

Die Arbeit der Frühförder- und Beratungsstelle zeigt eine hohe Qualität und hat sich in dieser Form bewährt.

Wie richtig festgestellt wird, ist die Hortbetreuung für behinderte Kinder teilweise recht unbefriedigend. Ausreichende Plätze für eine integrative Hortbetreuung sind in der Stadt vorhanden, jedoch nicht in Schulnähe. Ein Ansatz könnte hier in den Ganztagschulen sein über Kleingruppenangebote außerhalb der Schulöffnungszeiten nachzudenken.

Hilfen bei Pflege, im Alter und bei Behinderung

Hier möchte ich auf die Ausführungen zur Umsetzung der Unterkunftsrichtlinie eingehen. Sofern die im Jahresbericht angeführten Personengruppen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung erhalten, sind spezifische pflegerelevante

Aspekte sowie das bestehende soziale Umfeld bei der Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen.

Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass bei einer Überschreitung der angemessenen Grundmiete um nicht mehr als 13 % keine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten erfolgt. Damit finden auch größer geschnittene barrierefreie Wohnungen Berücksichtigung. Für diesen Personenkreis, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhält, wird bei Überschreitung der Unterkunftskosten von der Richtlinie grundsätzlich der Amtsarzt zur Prüfung der Zumutbarkeit eines Umzuges mit eingeschaltet. Durch den Sachbearbeiter des Sozial- und Wohnungsamtes erfolgt in diesen Fällen eine detaillierte Einzelfallprüfung unter Ausschöpfung des Ermessens.

Persönliches Budget

Gem. § 57 SGB XII i.V.m. der Budgetverordnung zur Durchführung § 17 Abs.2 bis 4 SGB IX wird die Ausreichung als trägerübergreifendes persönliches Budget als Kann-Leistung geregelt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die umliegenden Landkreise haben sich bereit erklärt, in einem Bundesmodellprojekt zur Einführung des trägerübergreifenden persönlichen Budgets mitzuarbeiten. Die Arbeit im Modellprojekt erfolgt unter wissenschaftlicher Begleitung der Universität Tübingen.

Die Ausführungen im Jahresbericht können im wesentlichen bestätigt werden. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die langen Bearbeitungszeiten zum Teil auch daraus resultieren, dass bei den Betroffenen noch recht diffuse Vorstellung zum Persönlichen Budget bestehen.

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind hier umfassend erforderlich.

Flyer in einfacher für behinderte Menschen verständlicher Sprache sind in der Arbeitsgruppe entwickelt worden.

Zentrales Informationsbüro Pflege und Wohnen

Die beiden in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen nehmen intensiv die Beratungs- und Informationsaufgaben rund um das Thema Pflege und Wohnen wahr. Nicht nur im Amt und im Einzelfall sondern auch in den Medien und bei Veranstaltungen bei Vereinen, Verbänden, Ärzten und allen interessierten Gruppen werden Informationen zur Pflege und zum Wohnen im Alter und bei Behinderung gegeben.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die Entwicklung der Kapazitäten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erfolgt im Rahmen der Strukturplanung durch das Land. Eine Einbeziehung der Kommune ist lediglich punktuell zu verzeichnen.

Insbesondere im WfbM –Bereich sowie im Wohnheim an WfbM erwachsen zukünftig notwendige Handlungsstrategien, um sich auch hier den Erfordernissen des demografischen Wandels anzupassen.

Beratungstätigkeit und Probleme behinderter Menschen

Sofern Beratungsbedarf im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB XII bestand, ist immer ein konstruktiver Austausch zwischen dem Behindertenbeauftragten und dem Sozial- und Wohnungsamt möglich.

Das Sozial- und Wohnungsamt war bei Schwierigkeiten von behinderten Menschen gemeinsame Problemlösungen mit dem Behindertenbeauftragten zu finden.

Der Beginn des Jahres 2005 war geprägt von Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Neuregelungen in der Sozialgesetzgebung. Während der Umstellungsphase gab es viel Informationsbedarf für die betroffenen Personengruppen.

Mitwirkung und Beteiligung – AG Behinderte

Mitarbeiterinnen des Sozial- und Wohnungsamtes nehmen regelmäßig an Beratungen der AG Behinderte teil. Ebenso ist die Teilnahme und Mitarbeit von Mitarbeiterinnen der Verwaltung in der Psychosozialen Arbeitsgruppe (PSAG) der Stadt gewährleistet. Werden Bedarfe und Handlungsfelder in der Arbeitsgruppe ermittelt, kann durch die Mitarbeiterinnen zeitnah daraufhingearbeitet werden und an der Umsetzung mitgewirkt werden.

Seidel

Stellungnahme des Jugendamtes:

Herr Gubener hat im Ergebnis der Prüfung des Jahresberichtes des Behindertenbeauftragten zwei Anmerkungen:

1. Auf Seite 9 ist im 3. Absatz Zeile 5 für "psychosoziale Diagnostik" bitte der Begriff "psychologische Entwicklungsdiagnostik " einzusetzen!
2. Zur Problematik der Nachfolge des Leiters der FFBST ist anzumerken, dass sehr frühzeitig an der Neubesetzung der Stelle gearbeitet wird!

Amt 63

Magdeburg, 28.03.2006
63.2
Frau Leitholf
Tel. 5111
Az.:

06/63.2/009/Lei
Dezernat V
Bg V
Sekretariat

Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für 2005
hier: Stellungnahme des Amtes 63

Unter Punkt 5 des Jahresberichtes - **Bauen und Wohnen** - sind auch für 2005 eine Vielzahl von Bauvorhaben und Planungen der Stadt und anderen Investoren aufgeführt, bei deren Um- bzw. Neubau im Hinblick auf die Barrierefreiheit, also die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Gebäuden durch in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen weitere Fortschritte erzielt worden.

Da der Jahresbericht in Bezug auf den **Stadionneubau** noch keine abschließende Einschätzung vornehmen konnte, soll im Rahmen dieser Stellungnahme insbesondere auf das Thema der **Plätze für RollstuhlfahrerInnen** im neu zu errichtenden Stadion eingegangen werden.

Der eingereichte Bauantrag beinhaltet die Plätze für RollstuhlfahrerInnen direkt im Innenbereich des Stadions (Spielfeld) hinter der Bande obwohl bereits in Vorgesprächen mit dem Behindertenbeauftragten und dem Fachbereich Schule und Sport bezüglich der Sichtverhältnisse sowie aus Sicherheitsgründen Bedenken geltend gemacht wurden.

Während des gesamten Baugenehmigungsverfahrens hat sich das Bauordnungsamt gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten und dem Fachbereich Schule und Sport für die Anordnung der Rollstuhlfahrerplätze auf der Haupttribüne des Stadions und damit für die Integration der behinderten BesucherInnen eingesetzt - trotz nicht eindeutiger Rechtslage, da die Musterversammlungsstättenverordnung zwar Rollstuhlfahrerplätze fordert, jedoch nicht den Standort innerhalb des Stadions definiert.

Gegen die entsprechende Auflage der Baugenehmigung wurde seitens des Bauherrn auch Widerspruch eingelegt. Dem Widerspruch hat die untere Bauaufsichtsbehörde jedoch nicht stattgegeben und dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Nunmehr freue ich mich besonders, Ihnen mitteilen zu können, dass das Landesverwaltungsamt den Widerspruch mit Bescheid vom 17.03.2006 zurückgewiesen und unsere Forderung der Anordnung der Rollstuhlfahrerplätze auf der Haupttribüne bestätigt hat.

Wir gehen deshalb davon aus, dass die Plätze für die Rollstuhlfahrer einschließlich ihrer Begleitpersonen im unteren Bereich der Haupttribüne mit einer Erschließung über Hublifte realisiert wird und der Bauherr auf ein Klageverfahren verzichtet.

i.A.

Gartemann

**Stellungnahme zum Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für 2005
Info I 0073/06**

**hier: Abschnitt 5/ Bauen und Wohnen/ Altes Rathaus
(Seite 24 des Berichtes)**

Die vom Behindertenbeauftragten benannten Sachverhalte, die von ihm selbst als marginale Details bezeichnet werden, stehen nicht im Widerspruch zu öffentlich rechtlichen Vorschriften, so dass Planungs- bzw. Ausführungsfehler nicht vorliegen.

1 - Relation Rezeption zu Haupteingangstür

Die Lage der Haupteingangstür entspricht der abgestimmten Aufgabenstellung sowie der Baugenehmigung. Sie stellt keine unzumutbare Beanspruchung für Behinderte dar.

2 - Lage der Türöffner

Die innenliegenden Türöffner für die kraftgetriebenen Außentüren sind entsprechend der vorhandenen baulichen Gegebenheiten angeordnet worden. Der Rollstuhlfahrer muss nach der Tasterbetätigung mit dem Rollstuhl zunächst geringfügig zurücksetzen um dann in direktem Zuge die Türöffnung zu durchfahren.

3 - Barrierefreie Zuwegung zum Aufzug

Die Benutzung des Aufzuges zur oberen Foyer-Ebene ist auch ohne Hilfestellung durch das anwesende Personal möglich, wenn die entsprechenden Türen auf dem Weg zum Aufzug gemäß der abgestimmten Planung seitens des Nutzers nicht abgeschlossen werden. Der Aufzug an sich ist barrierefrei. Der Nutzer wird nochmal auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Bei detaillierter Bewertung der fertiggestellten Gesamtlösung ist festzustellen, dass im Einzelfall eine geringfügig optimiertere Lösung erreichbar gewesen wäre. Der vom Behindertenbeauftragten geäußerten Bitte zur Änderung kann im Punkt 3 gefolgt werden, da lediglich das Nutzerverhalten entsprechend der abgestimmten Planung einzuhalten ist.

Bei nachträglichen Änderungen bezüglich Punkt 1 und 2 würde ein krasses Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen entstehen, da wie eingangs erwähnt kein Verstoß gegen öffentlich rechtliche Vorschriften vorliegt.

Heilmann

Magdeburg, den 23.03.06
 Bearb.: Fr. Schumann/ Klima
 Tel.: 540-5278

Amt 66

Dez V

Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für das Jahr 2005 - Stellungnahme 66-

Der Bericht behandelt sehr detailliert und eindrucksvoll die Belange und Probleme aller behinderten Menschen der Landeshauptstadt Magdeburg. Er zeigt an Beispielen von geplanten und bereits ausgeführten Neubaumaßnahmen die Probleme der Behinderten auf, die für den gesunden Menschen kein Problem darstellen.

Bei geplanten Straßenbaumaßnahmen und Freiflächengestaltungen ist es bereits für das Tiefbauamt selbstverständlich den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuge der Bearbeitung mit einzubeziehen, was nicht zuletzt auch ein Verdienst der Beharrlichkeit unseres Behindertenbeauftragten ist.

Zu den Ausführungen, die die Bauvorbereitung des Tiefbauamtes betreffen, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1.zu Umgestaltung des Universitätsplatzes (Seite 36):

Zur Erlangung des Baurechts wurde durch das damalige Regierungspräsidium ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die planfestgestellten Pläne bildeten die Grundlage für die Erarbeitung der Ausführungsplanung. Die entstandene Planungssicherheit war der Grund, dass hierzu keine weiteren Detailabsprachen erfolgten. Das Tiefbauamt wird in Zukunft, speziell bei planfestzustellenden Baumaßnahmen bereits im Vorbereitungszeitraum (Genehmigungsplanung), Detailabsprachen mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt verstärkter führen.

Der Blindenleitstreifen (Rillenplatte) wurde parallel zu den Gehwegplatten verlegt. Da hier die Gehwegplatten den „glatte Belag“ bilden, wurde dies als ausreichender Rauigkeitskontrast zu den daneben befindlichen Flächen eingeschätzt.

2.zu Seite 36 Pkt. „Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes“:

- Am Anfang des ersten Satzes wurde auf die Tabelle 6.1 verwiesen. Als richtige Bezeichnung ist die Tabelle 6.2 auszuweisen. Gleiches gilt bei der Bezeichnung der Tabelle auf Seite 37.
- Stellungnahme zu den Objekten auf Seite 37:
 - a) Grüner Ring: Anbindung Geh- und Radweg Künette Maybachstraße:
 Hier wurde am ZOB/ Maybachstraße im Bereich des Grünstreifens nachträglich eine Querungsmöglichkeit für die Anbindung des Geh- und Radweges an die neue Wegeverbindung an der Künette geschaffen. Auf Grund des vorhandenen starken Quergefälles von ca. 10% im Grünstreifen konnte leider technisch keine behindertengerechte Querungsmöglichkeit geschaffen werden. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßig, nicht vertretbaren hohen Aufwand, einschließlich Umbau des Kreuzungsbereiches, möglich gewesen.
 Die ausgeschilderte Wegebeziehung verläuft somit im Kreuzungsbereich der Abfahrt Magdeburger Ring/ Maybachstraße auf der Südseite der Maybachstraße als gradlinige Verbindung zum Stadtplatz. Dieser Weg ist behindertengerecht hergestellt.

b) Parkplatz an der Sternbrücke/ Elbebahnhof:

Zur Überwindung des 5,80m Höhenunterschiedes zw. Parkplatz Elbebahnhof und der Steubenallee hätte bei der Anordnung einer behindertengerechten Rampe mit 6% Längsgefälle einschl. Ruhepodesten eine 130 m lange Rampe angelegt werden müssen, was einen erheblichen Kostenaufwand bedeutet hätte.

Nach Abstimmung mit dem Behindertenverband und der Aufzeigung der Alternativen

- Zuwegung von der Westseite des Elbebahnhofes über den Gehweg am Schleinufer,
- Zuwegung von der Ostseite über den ausgebauten Hammersteinweg,
- 3 niveaugleiche Übergänge vom Klosterberggarten

wurde auf eine kostenintensive Rampe verzichtet.

Weiterhin wurden 9, mit Pflaster befestigte, Behindertenstellplätze geschaffen.

3. zu Pkt. 6 Verkehr (Akustische Lichtsignalanlagen für Blinde und Sehbehinderte):

Die Orientierungssignale an Lichtsignalanlagen werden nach entsprechend abgestimmten Umgebungsgeräuschpegel eingestellt und überprüft.

Sollten dennoch, bedingt durch ein subjektives Geräuschempfinden, Probleme mit den Orientierungssignalgebern und Freigabetsignalgebern auftreten, hat das Sachgebiet 66.32-LSA des Öfteren angeboten diese Signaltöne gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten einzustellen.

Dabei muss jeweils ein Kompromiss gefunden werden, weil sich in unmittelbarer Umgebung von Lichtsignalanlagen auch Wohnbebauungen befinden und die Tonsignalgeber teilweise störend auf die Anwohner wirken.

Anregungen des Behindertenbeauftragten werden durch das Tiefbauamt aufgegriffen und Veränderungen in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten herbeigeführt.

Trotz vieler Bemühungen, alle Belange bei der Planung zu berücksichtigen, gibt es auch oft finanzielle Zwänge, die einer optimalen Umsetzung entgegenstehen. Hier sind dann entsprechende Kompromisslösungen zu suchen.

Gebhardt

Verteiler: Empf.
 BG VI S
 AL 66
 66.2
 66.32
 66.4

Amt 66
66.32

Magdeburg, d. 21. März 2006
Bearb.: Herr Weinert
Tel.: 540/5234

V/02 Behindertenbeauftragter

**Ihre Kritik im “Bericht des Behindertenbeauftragten 2005” zur Lichtsignalanlage Süd-West
Universitätsplatz (LSA Knoten 332-TK2)/akustische Signalisierung**

Mit Lichtsignalanlagen ausgerüstete Fußgängerquerungen werden grundsätzlich nur an den äußeren Signalmasten mit akustischen Signalgebern für Freigabe und Orientierungston ausgerüstet. Damit ist die Ausdehnung der Fußgängerfurt eindeutig zu erkennen. Würde man in der Mitte geteilter Furten zusätzlich Tongeber anbringen, könnte es bei Störung eines äußeren Tongebers zur Verwechslung bezüglich des Endes der zurückzulegenden Wegstrecke kommen.

Wir gehen davon aus, dass ein Sehbehinderter der die Furt erreicht hat, nicht innerhalb der nächsten 10 m die Orientierung derart verliert, dass die vollständige Querung nicht mehr möglich ist. Die Freigabezeit bei Schaltung der akustischen Freigabesignale ist so bemessen, dass der Nutzer die Furt vollständig überqueren kann. Sollte es hier Probleme geben, kann diese Zeit auch verlängert werden.

Im Umfeld von Lichtsignalanlagen mit akustischer Signalgebung gibt es immer wieder Beschwerden von Bürgern über zu laut eingestellte Signale und darüber, dass nie ein Sehbehinderter an diesen Lichtsignalanlagen gesehen wurde. Hier muss zwischen Belästigung und Hilfe immer ein Kompromiss gefunden werden. Aus diesem Grund versuchen wir zusammen mit dem Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung die Einstellung der Signale vor Ort zu optimieren.

Weinert